

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON
MUSIKINSTRUMENTEN GEGEN ALLE GEFAHREN**

Ausgabe 09/1994

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Die im beiliegenden Zertifikat oder allfälligen Nachträgen aufgeführten Gegenstände sind während der Versicherungsperiode und unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausschlüsse, Bestimmungen und Bedingungen, gegen Verlust oder Beschädigung versichert.

Art. 2 Einschränkung des Versicherungsumfangs

Nicht versichert sind Verluste oder Beschädigungen aus folgenden Ursachen:

- a) Normale Abnutzung, allmähliche Wertverminderung, Motten, Ungeziefer, Holzwurm oder anlässlich der Bearbeitung wie Reinigen, Färben oder Instandsetzung eines Gegenstands, inhärente Defekte, Verkrümmungen oder Schwund.
- b) Reißen von Saiten, Trommelfellen sowie Bruch von Rohrblättern,
- c) Klimatische oder atmosphärische Einflüsse oder extreme Temperaturen, es sei denn, ein solcher Schaden wäre durch eine normale Feuerversicherungs-Police gedeckt.
- d) Druckwellen, welche durch Flugzeuge oder andere Fluggeräte hervorgerufen werden, die sich mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit bewegen.
- e) Veruntreuung der versicherten Gegenstände.
- f) Verluste oder Beschädigungen von Sachen, welche in unbeaufsichtigten Fahrzeugen zurückgelassen werden.
- g) Mechanische oder elektrische Defekte oder mechanisches oder elektrisches Versagen.
- h) - Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen aller Art, sowie daraus entstehende Verluste oder Auslagen aller Art, die damit in Zusammenhang stehen oder daraus resultieren, sowie Folgeschäden aller Art, und
- jegliche gesetzliche Haftpflicht,

welche direkt oder indirekt, ganz oder teilweise herbeigeführt werden

- 1. durch ionisierende Strahlen oder durch radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder Kernbrennstoffabfälle aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen,
- 2. durch radioaktive, giftige, explosive oder anderswie gefährliche Eigenschaften an irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder einem nuklearen Teil hievon.
- i) Krieg, Invasion, Massnahmen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand.
- k) Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ausserhalb Europas.
- l) Konfiskation, Einbehaltung, Verstaatlichung oder Requisition durch Zoll- oder sonstige Behörden oder staatliche Stellen.

Art. 3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt

Art. 4 Versicherungssumme und Ersatzleistung

Die Grenze der Ersatzpflicht des Versicherers bildet die Versicherungssumme jedes einzelnen im Zertifikat aufgeführten Gegenstandes.

Ist die vereinbarte einzelne Versicherungssumme niedriger als der am Tage des Schadens geltende Wiederbeschaffungs- bzw. Marktwert, so haftet der Versicherer nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zu diesem Wert (Unterversicherung).

Die Ersatzleistung erfolgt nach Wahl des Versicherers durch Geldentschädigung, Bezahlung der Reparaturkosten, Realersatz oder Wiederinstandstellung.

Art. 5 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem im Zertifikat vereinbarten Tag und erlischt automatisch mit Ablauf des letzten Tages der Vertragsdauer. Jede Verlängerung des Vertrages bedarf einer entsprechenden Vereinbarung. Der beauftragte Makler wird dem Versicherungsnehmer deshalb im Regelfall rechtzeitig die Erneuerung unter Bekanntgabe der zu diesem Zeitpunkt vom Versicherer festgelegten Konditionen anbieten.

Art. 6 Prämie

Die Prämie ist mangels anderer Vereinbarung zu Beginn jeder Versicherungsperiode zum voraus zu bezahlen.

Kommt der Versicherungsnehmer innerhalb von vier Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er, unter Hinweis auf die Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämie.

Art. 7 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Ereignisses, welches möglicherweise zu einem Entschädigungsanspruch unter dieser Police führt,

- a) Die Maklerfirma Aon Risk Solution Schweiz AG in Zürich sofort zu benachrichtigen;
- b) der Aon Risk Solution Schweiz AG jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
- c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs und des Umfangs der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen;
- d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und eventuelle Anordnungen der Aon Risk Solution Schweiz AG zu befolgen;
- e) im Falle eines Diebstahl umgehend die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Art. 8 Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch der Versicherer können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat den Schaden nachzuweisen.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen. Wird jedoch Ersatz für Totalverlust geleistet, gehen die betreffenden Gegenstände in das Eigentum des Versicherers über.

Dem Versicherungsnehmer steht das alleinige Forderungsrecht gegen den Versicherer zu. Der Versicherer ist durch die Abtretung irgendwelcher Rechte aus dem Versicherungsvertrag seitens des Versicherungsnehmers an Dritte in keiner Weise verpflichtet, ausser bei Erbgang oder bei Wirksamkeit einer gesetzlichen Bestimmung.

Art. 9 Doppelversicherung

Besteht im Zeitpunkt eines durch diese Versicherung gedeckten Schadens irgend eine andere Versicherung gegen dieselben Gefahren, welche für den Schaden ganz oder teilweise entschädigungspflichtig ist, gilt der vorliegende Vertrag nur als proportionale Mitversicherung.

Art. 10 Versicherungsverhältnis im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Der Versicherer hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung des Versicherers mit dem Empfang der Kündigung. Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode verbleibt dem Versicherer. Kündigt der Versicherer, erlischt seine Haftung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer; er erstattet diejenige Prämie zurück, welche auf die nicht abgelaufene Zeit der laufenden Versicherungsperiode entfällt.

Art. 11 Verjährung, Verwirkung und Gerichtsstand

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Eine wissentlich falsche Angabe, Auslassung oder die Verheimlichung einer wesentlichen Tatsache auf dem Fragebogen oder im Zusammenhang mit einer Vertragsverlängerung bzw. Erneuerung macht die vorliegende Versicherung ungültig und die bezahlte Prämie ist dem Versicherer vollumfänglich verfallen.

Sämtliche Ansprüche aus dieser Versicherung gelten ferner als verwirkt, wenn ein Ersatzanspruch aus diesem Vertrag in betrügerischer Weise erhoben wird, mit der Absicht, eine Leistung seitens des Versicherers zu erhalten.

Bezüglich des Gerichtsstandes wird auf das allenfalls beiliegende "J-Form" respektive auf eine separat beiliegende Klausel verwiesen. Bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung wird als Gerichtsstand London / GB anerkannt.

Art. 12 Verschiedenes

Änderungen der Bedingungen dieses Zertifikates oder eines Nachtrags sind schriftlich festzuhalten und bedürfen der Unterschrift eines Vertreters der Maklerfirma Aon Risk Solution Schweiz AG

Alle Mitteilungen sind schriftlich an die Firma Aon Risk Solution Schweiz AG in Zürich zu richten.

Da es sich beim vorliegenden Text um eine Übersetzung handelt, wird darauf hingewiesen, dass im Streitfall einzig der englische Originaltext als verbindlich gilt.

09/94

01.06.2011/chu